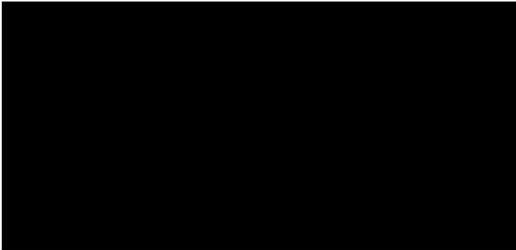




Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Per E Mail:

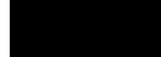


Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 [REDACTED]
Fax +49 228 - 99 [REDACTED]

bearbeitet von:



Referat: Referat Z 14

[REDACTED]@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr IFG Antrag vom 04. Mai 2020

GZ: [REDACTED]

Bonn, 14.05.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihren IFG-Antrag zum Thema:

„Vertrag/Vereinbarung mit RAL gemeinnützige GmbH zum Grünen Knopf“

vom 04. Mai 2020, GZ: [REDACTED]

Nach einer ersten Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass es sich bei Ihrem Antrag nicht um einen einfachen und somit kostenfreien, sondern um einen gebührenpflichtigen Antrag nach dem IFG handelt. Die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfordert die Sichtung und ggf. Schwärzung einer Vielzahl von Dokumenten.

Zudem enthalten die von Ihnen angefragten Informationen Daten und möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Daher wird zur Bearbeitung Ihres Antrags die Durchführung eines sog. Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Abs.1 IFG notwendig.

Nach § 8 Abs. 1 IFG gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Bei der Durchführung eines



Seite 2 von 2

Drittbeteiligungsverfahrens ist der Antrag nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG vom Antragsteller zu begründen.

Ich gehe daher von 1,5 Tage Arbeitszeit eines Beamten des höheren Dienstes aus. Aufgrund des voraussichtlich entstehenden erheblichen Arbeitsaufwands **schätze ich die anfallenden Gebühren auf 100 €**. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass je nach tatsächlichem Arbeitsaufwand die Gebühren sowohl darüber als auch darunter liegen können. Über die Grundlagen der Kostentragungspflicht habe ich Sie bereits mit der Eingangsbestätigung informiert.

Sollten Sie Ihren Antrag trotz der voraussichtlich anfallenden Gebühren aufrechterhalten wollen, erklären Sie sich bitte schriftlich bis zum 20. Mai 2020 bereit, die bei der weiteren Bearbeitung anfallenden Gebühren zu entrichten. Sofern Gründe für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebV vorliegen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang auch mit, ob Sie mit der Schwärzung sämtlicher Daten Dritter zustimmen, um ein Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden. Sollten Sie jedoch die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wünschen, bitte ich um entsprechende Begründung Ihres Antrags.

Sobald Ihre Bestätigung hier eingegangen ist, wird Ihr Antrag weiterbearbeitet. Sollte innerhalb der Frist keine Bestätigung eingehen, wird dies als Rücknahme Ihres Antrags gewertet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

